

Bioimportkontrolle - praktische Durchführung

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr.1788/2001 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigungen für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel muss jede Sendung von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein und darf die Ware nicht vor Prüfung der Sendung, d.h. der Kontrollbescheinigung bzw. - sollten die Behörden dies für nötig halten - der Ware, in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt ((Zoll-)Abfertigung) werden. Betreffend die Kontrollbescheinigungen sind die teilweise unterschiedlichen Anforderungen bezüglich Ausfüllen und weiteren notwendigen Dokumenten im Fall der Importe nach Artikel 11(1) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, das sind Importe aus Drittländern, die auf der Liste der Drittländer und zugehörigen Spezifikationen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 angeführt sind, bzw. im Fall der Importe nach Artikel 11(6), die auf Einzelermächtigungen der Mitgliedstaaten beruhen, zu beachten.

In Österreich ist zusammen mit dem Zoll die zuständige Behörde für diese Kontrollen der Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht) der einzelnen Bundesländer. Diese verfügen natürlich nicht über einen eigenen Mitarbeiter bei den Zollämtern und stehen auch in den Zentralen nur während der Dienstzeiten (http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=151736&dstid=144&opennavid=46329) zur Verfügung. Dadurch kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Abfertigung von Bioimporten kommen, was vor allem bei leicht verderblicher Ware rasch zu massiven Problemen führen kann.

Daher hat das Bundesgremium in Zusammenarbeit mit dem BMSG, dem BMF und den zuständigen Behörden in den Ländern versucht, einen Weg zu finden, wie diese Verzögerungen - zumindest für einen großen Teil der Abfertigungen - hinten gehalten werden können.

Es ist von Vorteil, dass die zuständigen Behörden der Länder so früh wie möglich eingebunden werden. Nur durch eine „Vorab-Validierung“ der Papiere kann eine reibungslose Zollabfertigung ermöglicht werden. Entsprechend der unterschiedlichen Abfertigungsmodalitäten ergeben sich im Prinzip zwei Möglichkeiten, diese Vorab-Kontrolle durchzuführen, die nachstehend eingehend erörtert werden.

Zu den Abfertigungsmöglichkeiten im Detail (unter „Importeur“= Einführer nach der Verordnung ist immer jede natürliche oder juristische Person in der Europäischen Gemeinschaft, die eine Sendung selbst oder durch einen Vertreter zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft vorlegt, zu verstehen):

Variante 1 - Grenzabfertigung:

- Der Importeur versucht so rasch wie möglich die Kontrollbescheinigung übermittelt zu bekommen
- Der Importeur faxt die „Meldung über eine beabsichtigte Einfuhr“ (http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=151736&dstid=144&opennavid=46329) an die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem die Sendung abgefertigt werden soll. Der Meldung sind jedenfalls die
 - Kontrollbescheinigung und
 - Warenbegleitpapier(e) aus dem (denen) folgende Daten ersichtlich sind: Exporteur, Importeur, Warenbeschreibung, Menge, Biobezeichnung (z.B. Rechnung oder Lieferschein) anzuschließen

Dem Meldungsformular entsprechend muss auch das Grenzzollamt über das die Sendung abgefertigt werden soll und die vermutliche Ankunftszeit der Sendung an der Grenze ersichtlich sein. Im Fall von Importen nach Artikel 11(6) der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 muss, wenn nicht das Feld 16 der Kontrollbescheinigung ausgefüllt ist, eine Originalbescheinigung über die erteilte Einfuhrermächtigung der Meldung angeschlossen sein.

- Die zuständige Behörde prüft die Dokumente und faxt sie mit einem Sichtvermerk weiter an das Zollamt, das die Ware abfertigen soll. Für Dokumentenprüfung und Weiterleiten sollten (nach Angaben der zuständigen Behörden) etwa 1,5 Stunden gerechnet werden. Es wäre daher anzuraten, die Papiere zur Prüfung wenn möglich noch am Vormittag einzureichen, damit eine Abfertigung der Ware noch am selben Tag gewährleistet werden kann, wenn diese im Laufe des Nachmittags an der Grenze eintrifft. Sollte es im Zuge der Dokumentenprüfung Probleme geben haben sich die zuständigen Behörden bereit erklärt, von sich aus direkten Kontakt mit dem Importeur zwecks Klärung aufzunehmen.
- Das Zollamt vergleicht die gefaxten Dokumente mit den Originalen, die die Ware begleiten und fertigt die Sendung bei Übereinstimmung ab, es sei denn, die zuständige Behörde hat eine physische Kontrolle der Sendung angeordnet.
- Das abfertigende Zollamt muss zur Bestätigung der Freigabe einen Sichtvermerk in Feld 17 der Kontrollbescheinigung anbringen, diese Bestätigung muss notfalls vom Importeur aktiv eingefordert werden.
- In Fällen, in denen eine physische Kontrolle der Waren an der Grenze angeordnet wird muss bezüglich der Ankunft der Ware an der Grenze jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass erstens extra ein Mitarbeiter der zuständigen Behörde zur Grenze kommen muss und zweitens eine Kontrolle nur zu Dienstzeiten der zuständigen Behörden möglich ist.

Variante 2: Hausbeschau

- Im Zuge der Anmeldung zur Hausbeschau übermittelt der Importeur dem Zollamt die oben angeführten Dokumente im Original.
- Das Zollamt leitet diese Dokumente per Fax an die zuständige Behörde weiter. Wenn die Abfertigung noch für den gleichen Tag beantragt wird, so sind die vorher angegebene Zeitvorgaben der zuständigen Behörden zu berücksichtigen(Einlangen der Unterlagen)
- Zur Prüfung durch die zuständige Behörde siehe oben
- Nach Einlangen der Freigabe durch die zuständige Behörde fertigt das Zollamt die Ware im Rahmen der Hausbeschau ab. Hier kann die Nachricht der Freigabe dem beim Importeur abfertigenden Zollbeamten durch Kollegen im Zollamt nötigenfalls per Telefon übermittelt werden. Sollte es bei der Dokumentenprüfung unerwartet Verzögerungen geben so hat sich der Zoll bereiterklärt, die Zollabfertigung im Rahmen der Hausbeschau vorläufig durchzuführen und die Ware später nach Einlangen der positiven Dokumentenprüfung der zuständigen Behörde freizugeben (Anruf beim Importeur).
- Das abfertigende Zollamt muss zur Bestätigung der Freigabe einen Sichtvermerk in Feld 17 der Kontrollbestätigung anbringen, diese Bestätigung muss notfalls vom Importeur aktiv eingefordert werden.
- In Fällen, in denen eine physische Kontrolle der Waren im Zolllager des Importeurs angeordnet wird, sollte darauf Bedacht genommen werden, dass erstens extra ein Mitarbeiter der zuständigen Behörde zum Importeur kommen muss und zweitens eine Kontrolle nur zu den Dienstzeiten der zuständigen Behörden möglich ist.

Achtung:

Grundsätzlich kann sowohl die Überprüfung der Dokumente als auch eine allfällige Kontrolle der Ware selbst an der Grenze oder im Zolllager des Importeurs nur zu Dienstzeiten der zuständigen Behörden erfolgen!

Wird die Ware als Bioware zum Zoll gebracht, aber keine Kontrollbestätigung vorgelegt, wird sie herabgestuft und kann nur als „normales“ Lebensmittel importiert und in Verkehr gebracht werden.

Sonderfälle:

- Geteilte Sendungen (wenn die Sendung in mehrere Partien aufgeteilt wird und die Teilsendungen einzeln zur Abfertigung vorgelegt werden oder unverzollt weiter versandt werden sollen): hier sind dem Zoll ausgefüllte Teilkontrollbescheinigungen vorzulegen, die - nach Durchführung der oben beschriebenen Einfuhrkontrolle - im Feld 14 vom Zoll bestätigt werden und die Teilsendungen im Weiteren begleiten. Die Aufteilung der Sendung wird auf der Originalkontrollbescheinigung vermerkt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr.1788/2001 über die Durchführung der amtlichen Kontrollen beim Import von biologischen Lebensmitteln

Stand: Jänner 2007

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

DI Anka Lorencz, Tel: 05 90 900 DW 3006

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.